

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Visita Leipzig OHG (VL) gelten nur für Verträge mit Unternehmen, Vereinen und Verbänden. Das Reisevertragsgesetz findet auf diese Verträge keine Anwendung. Verträge mit Endverbrauchern werden nicht abgeschlossen.

## 1. Der Abschluss des Vertrages

- 1.1. Der Vertrag zwischen VL und dem Auftraggeber wird einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen mit den Formularen von VL schriftlich abgeschlossen
- 1.2. VL bietet mit einem Reiseangebot dem Auftraggeber einen Vertrag über die darin beschriebenen Reiseleistungen an. Nimmt der Auftraggeber dieses Reiseangebot an, wird diese Angebotsannahme von VL nochmals bestätigt.
- 1.3. Weicht diese Reisebestätigung von dem ursprünglichen Reiseangebot ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag vor, an den VL 14 Tage gebunden ist.
- 1.4. Der Auftraggeber erklärt mit der Angebotsannahme, dass die von ihm eingeschalteten Personen bevollmächtigt sind, den Vertrag abzuschließen, Änderungen zu vereinbaren, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5. VL schließt Verträge ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Sie gelten auch für künftige Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nur, wenn VL sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 1.6. Orts- und Hotelprospekte sind nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht gemacht wurden.

## 2. Zahlung des Reisepreises

- 2.1. Nach Abschluss des Vertrages ist eine Bearbeitungsgebühr von 50,- EUR (brutto) zu zahlen, sofern nicht eine höhere Anzahlung ausdrücklich vereinbart ist. Bei Durchführung der Reise wird dieser Betrag mit dem Gesamtpreis verrechnet.
- 2.2. Der Gesamtpreis ist spätestens drei Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, den Reisepreis sofort zu

zahlen. Im Gegenzug zur vollständigen Zahlung des Gesamtgruppenpreises erhält der Auftraggeber die vollständigen Reiseunterlagen ausgehändigt.

- 2.3. Kann VL eine Angebotsannahme nicht bestätigen, so wird eine bereits eventuell geleistete Anzahlung unverzüglich und ohne Abzüge zurückerstattet.
- 2.4. Wurde der gesamte Reisepreis vom Auftraggeber nicht fristgemäß vor Antritt der Reise gezahlt, kann VL die Leistung verweigern und nach Mahnung sowie Setzen einer angemessenen Frist, zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Bei bereits begonnenen Reisen kann VL fristlos kündigen, wobei Schadenersatzansprüche unberührt bleiben. Tritt der Auftraggeber in diesem Fall die Reise nicht an, so kann VL statt der genannten Ansprüche auch eine Entschädigung nach Ziff. 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen.

## 3. Leistungen

- 3.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung im Angebot sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
- 3.2. Die in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung des Auftraggebers bzw. seiner Gruppe bezieht sich auf die Einstufung von VL.

## 4. Preise/Preisänderungen

- 4.1. Die angegebenen Preise sind nicht verprovisionierbar, enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und werden immer in Euro angegeben. Die angegebenen Preise beziehen sich auf Gruppen ab 20 zahlenden Personen, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt.
- 4.2. Wenn zwischen Angebotsannahme und dem Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als 18 Monaten liegt, ist VL berechtigt, den Reisepreis unter Vorbehalt zu bestätigen. Sofern nachweisbar und nicht gegen Treu und Glauben herbeigeführte notwendige Preisänderungen der Leistungsträger vorliegen, ist VL berechtigt den unter Vorbehalt bestätigten Reisepreis nachträglich zu verändern. Gleiches gilt z. B. auch bei Änderungen evtl. Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafensteuern sowie der für die Reise geltenden Wechselkurse.
- 4.3. Bei Erhöhung des Reisepreises nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der

Auftraggeber unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sein Rücktrittsrecht unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber VL geltend zu machen. Schriftform wird dem Auftraggeber zur Beweissicherung empfohlen.

- 4.4. Sollte nach der Reisebestätigung eine Veränderung des USt.-Satzes erfolgen, berechtigt dies VL zur Berechnung der neuen Umsatzsteuer.

## 5. Leistungsänderungen

- 5.1. Änderungen und Abweichungen von vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, die nach Vertragabschluss notwendig werden und von VL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 5.2. VL wird den Auftraggeber über Änderungen einer wesentlichen Leistung unverzüglich nach Kenntnis informieren. Bei erheblicher Änderung einer wesentlichen Leistung kann der Auftraggeber vom Vertrag kostenfrei zurücktreten oder eine mindestens gleichwertigen Leistung verlangen. Der Auftraggeber hat diese Rechte nach Zugang der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung unverzüglich gegenüber VL geltend zu machen.
- 5.3. VL behält sich vor, die einzelnen Leistungen oder die Abwicklung der Reise unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers einem Kooperations-Partner zu über-tragen.

## 6. Rücktritt des Auftraggebers

- 6.1. Bei Rücktritt des Auftraggebers bis einschließlich 28 Tage vor Reisebeginn verfällt die Bearbeitungsgebühr gem. Pkt. 2.1.. Weitere Stornogebühren entstehen bis zu diesem Zeitpunkt nicht.
- 6.2. Darüber hinaus und sofern keine abweichenden Stornofristen vereinbart sind, ist der Auftraggeber bei Rücktritt verpflichtet, pauschaliert folgende Entschädigung bzw. die Stornogebühren an VL zu zahlen:
  - Rücktritt zwischen 27. und 22. Tag vor Reisebeginn: pauschaliert 25% des Gesamtgruppenpreises;
  - Rücktritt zwischen 21. und 15. Tag vor Reisebeginn: pauschaliert 50% des Gesamtgruppenpreises;
  - Rücktritt am 14. Tag oder kürzer vor Reisebeginn:

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

pauschaliert 75 % des Gesamtgruppenpreises.

- 6.3. Sofern der Auftraggeber nicht die gesamte Gruppe, sondern nur einen Teil der Gruppe storniert, so gilt der Rücktritt nur für diesen Teil der Gruppe. Es gelten für diesen Teil der Gruppe die unter 6.2. beschriebenen Pauschalsätze.
- 6.4. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, eine niedrigere als die vorgesehenen pauschalen Entschädigungen nachzuweisen oder nachzuweisen, dass VL keine Nachteile durch den Rücktritt hat.
- 6.5. Bei Reisen mit Eintrittskarten für Veranstaltungen werden bei Stornierung die Eintrittsgelder in voller Höhe berechnet, sofern VL nicht in der Lage ist, die Eintrittskarten gegen Auszahlung des Eintrittsgeldes durch den jeweiligen Veranstalter zurückzugeben oder zu verwerten. In diesem Fall werden die von VL erzielten Beträge zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Beschaffung der Karten von VL ausdrücklich als vermittelte Leistung gegenüber dem Auftraggeber im Vertrag bezeichnet worden ist.
- 6.6. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der schriftliche Zugang der Erklärungen (Rücktritt etc.) für die Einhaltung der Fristen bei VL maßgeblich. Textform (Fax, E-Mail) ist ausreichend, wenn der Auftraggeber den Zugang bei VL nachweisen kann.

### 7. Änderungen auf Verlangen des Auftraggebers

- 7.1. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen oder Umbuchungen so kann VL pro Änderungsvorgang ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 30,- (brutto) verlangen, soweit nicht von VL eine höhere Entschädigung nachgewiesen oder zwischen dem Auftraggeber und VL vereinbart wird.
- 7.2. Vom Auftraggeber verlangte Umbuchungen der Gruppenreise bedürfen der einvernehmlichen Vertragsänderung, die von VL schriftlich bestätigt wird. Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung nicht zustande und der Auftraggeber tritt von der Reise zurück, gilt Punkt 6.2. entsprechend.

### 8. Ersatzreisende

- 8.1. Der Auftraggeber kann bei Gruppenreisen bis zum Reisebeginn Namens- und Personenänderungen vornehmen lassen, sofern die Ersatzreisenden den besonderen Reiseerfordernissen genügen und der

Teilnahme des/der Ersatzreisenden nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

- 8.2. Die durch die Teilnahme anderer Gruppenreisenden entstehenden Mehrkosten betragen pauschal € 30,- (brutto), sofern diese Änderung ab 7 Tage vor Reisebeginn erfolgt.
- 8.3. Das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Mitgliedern seiner Gruppe ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und bleibt unberührt.

### 9. Reiseabbruch – nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

- 9.1. Wird die Reise infolge eines wesentlichen Umstands, der in der Verantwortung des Auftraggebers bzw. seiner Gruppenmitglieder liegt (z.B. Krankheit), abgebrochen oder werden Reiseleistungen aus diesen Gründen in erheblicher Art nicht in Anspruch genommen, so wird sich VL bemühen, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen.
- 9.2. Das gilt nicht, wenn es sich nur um unerhebliche Leistungen handelt, wenn einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder die Aufwendungen für eine Erstattung höher liegen als die Erstattung selbst.
- 9.3. Wird eine Leistung aus freiem Wunsch der Reisenden nicht in Anspruch genommen, besteht kein Erstattungsanspruch.

### 10. Rücktritt und Kündigung durch VL

- 10.1. Ohne Einhaltung einer Frist kann VL den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe trotz Abmahnung so erheblich stören, dass eine weitere Durchführung für VL, beauftragte Leistungsträger oder andere Personen nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn sich der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe nicht an sachlich begründete Hinweise halten und sich dadurch eine erhebliche Störung der Reise oder anderer Personen ergibt. VL hat in diesem Fall Anspruch auf den Reisepreis, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und/oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben oder von Leistungsträgern Rückerstattungen erfolgen. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

- 10.2. VL kann den Gruppenvertrag kündigen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl gem. Punkt 4.1. vom Auftraggeber nicht erreicht oder wieder unterschritten wird.

### 11. Kündigung infolge höherer Gewalt

- 11.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise in erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt wie Brand, Unwetter, Erdbeben, Streiks, Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften und gleichgewichtige Fälle sowie deren erhebliche Folgeschäden berechtigen, sofern diese Ereignisse unmittelbar vor dem Reisebeginn liegen oder während der Reise stattfinden, beide Vertragspartner zur Kündigung.
- 11.2. Entfällt die Geschäftsgrundlage für den Vertrag vor Reisebeginn infolge von keinem der Vertragsparteien zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt – vgl. 11.1.), so tragen die Vertragspartner die Kosten, die trotz nachweisbarer Versuche von VL z.B. bei Leistungsträgern nicht vermieden werden, je zur Hälfte.
- 11.3. Für einen Abbruch der Reise infolge von keinem der Vertragsparteien zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt – vgl. 11.1.) gilt Punkt 11.2. entsprechend.
- 11.4. Mehrkosten die durch die Kündigung oder Abbruch allein dem Auftraggeber entstehend, hat dieser allein zu tragen.

### 12. Gewährleistung und Abhilfe

- 12.1. Werden Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Auftraggeber Abhilfe verlangen, wenn er den Mangel bei Auftreten umgehend bei VL anzeigt. VL kann die Abhilfe verweigern, sofern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- 12.2. Der Auftraggeber kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den Mangel bei Auftreten umgehend bei VL anzeigt hat und VL keine Abhilfe in angemessener Frist geleistet hat. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- 12.3. Ist die Reise mangelhaft und leistet VL nicht innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Auftraggeber auch selbst Abhilfe

schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn VL die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Auftraggebers die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

- 12.4. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt ist.
- 12.5. Bei berechtigter Kündigung kann VL für erbrachte Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis maßgeblich.
- 12.6. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

### 13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Auftraggeber und die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen, soweit notwendig und zumutbar, mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich VL zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft diese Anzeige, so kann keine Herabsetzung des Reisepreises verlangt werden.

### 14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Die vertragliche Haftung von VL für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Auftraggebers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn VL für einen dem Auftraggeber entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 14.2. Für alle gegen VL gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet VL bei Sachschäden bis € 4.100,- (brutto), übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Mitglied der Gruppe und Reise.

14.3. Haftungseinschränkende oder haftungsausschliessende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von VL eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu Gunsten von VL.

14.4. Weitere Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt (ausgenommen hiervon die Regelung nach Ziff. 14.1.).

### 15. Haftungsbeschränkungen bei Fremdleistungen

15.1. VL haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Das gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlauf der Reise. Unberührt bleiben Vermittlerpflichten.

15.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Öffentlichen Personenverkehr erbracht und dem Auftraggeber bzw. den Mitgliedern seiner Gruppe hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt oder aushändigt, so erbringt VL insoweit Fremdleistungen, sofern VL in der Reiseausschreibung und/oder in der Reisebestätigung ausdrücklich auf die Vermittlung dieser Leistungen hinweist. VL haftet hier nicht für die Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen. Die Haftung für die Vermittlung der Leistung bleibt unberührt.

### 16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

16.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen gemäß Ziff. 12. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber VL geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte und dieses nachweisen kann.

16.2. Ansprüche des Auftraggebers nach Ziffer 16.1. verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an VL durch den Auftraggeber beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16.1. betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

16.3. Im Übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, ausgenommen bei Körperverletzungen.

### 17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1. VL weist den Auftraggeber auf seine alleinigen Pflichten bei eventuellen Erfordernissen und Fristen zur Erlangung von Pass- und Visa-Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten für ausländische Staatsbürger hin.

17.2. Entstehen infolge fehlender persönlicher Dokumente für die Reise Schäden, die allein auf das Verhalten des Auftraggebers bzw. die Mitglieder seiner Gruppe zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Auftraggeber nicht kostenfrei zurücktreten oder auch einzelne Leistungen nicht folgenlos stornieren. Es gelten die Ziffern 6. (Rücktritt), 8.3 (Innenverhältnis) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

### 18. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Vertragssprache ist deutsch, sofern keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist. Übersetzungen dienen lediglich der Information des Auftraggebers. Maßgeblich ist der jeweilige deutsche Originaltext.

### 19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

### 20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Etwa unwirksame Regelungen dieser Vertragsbedingungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Sie sind vielmehr durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und den von den Vertragsschliessenden beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.